

SCHULORDNUNG

der RIS Swiss Section – Deutschsprachige Schule Bangkok

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

1 Die Gültigkeit und Anwendung der Schulordnung umfassen den Erziehungsauftrag der Schule und beziehen sich auf das Verhalten der Schüler^{*)} innerhalb und ausserhalb der Schule.

2 Der räumliche Geltungsbereich und damit insbesondere die Aufsicht der Schule bezieht sich auf das Schulareal, die Schulveranstaltungen sowie auf jene Bereiche, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe der Schule stehen (Hausaufgaben, Arbeitsgemeinschaften, Schulweg, usw.).

Die Verantwortlichkeit der Schule beginnt

- bei Benutzung eines Schulbusses mit der Abfahrt am Elternhaus und endet mit der Ankunft am Elternhaus, vorausgesetzt es wurde der erstmögliche Bus nach offiziellem Unterrichtsschluss für den Nachhauseweg benutzt,
- bei privatem Transport mit der Ankunft am Schulgebäude, frühestens jedoch 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn und endet mit der Abfahrt vom Schulgebäude, spätestens jedoch 15 Minuten nach Ende des stundenplanmässigen Unterrichts des betreffenden Schülers.

§2 Schulhausordnung

Die Schule legt in Zusammenarbeit mit der Schülermitverwaltung die Schulhausregeln der RIS Swiss Section – Deutschsprachige Schule Bangkok fest. Jeder Schüler erhält ein Exemplar. Auf dem ganzen Gelände der *Ruamrudee International School* sind auch deren Regeln zu beachten, insbesondere was Benützung der Kantine, der Bibliothek, der Sportanlagen und der anderen Einrichtungen betrifft.

§3 Unterrichtsbesuch

Die Schüler sind verpflichtet, die Unterrichtsstunden in den obligatorischen und den frei gewählten Fächern und Kursen regelmässig und pünktlich zu besuchen. Aufgabe der Erziehungsberechtigten ist, die ordnungsgemässe Teilnahme sicherzustellen.

§4 Prüfungen

1 Die Schüler haben die vom Lehrer oder der Lehrerin^{*)} angeordneten Prüfungen abzulegen. Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin^{*)} wacht darüber, dass pro Woche nicht mehr als 3 schriftliche Klassenarbeiten im Umfang von mindestens einer Unterrichtsstunde mit der ganzen Klasse stattfinden, aber pro Schüler die Anzahl von 4 Klassenarbeiten pro Woche nicht überschritten wird. An einem Tag soll nach Möglichkeit nur eine schriftliche Klassenarbeit durchgeführt werden. In der Primarstufe werden Termine für die Klassenarbeiten mindestens eine Woche im Voraus durch die Wochenpläne kommuniziert. In den Jahrgangsstufen 7-12 führen die Fachlehrer im Intranet einen Ordner, in dem Klassenarbeiten spätestens 1 Woche im Voraus eingetragen werden.

2 Schüler, die Täuschungsversuche begehen, können disziplinarisch bestraft werden. Unselbstständig erbrachte Leistungen werden nicht anerkannt, der Lehrer kann die Note 1 setzen oder andere geeignete Massnahmen ergreifen.

^{*)} aus Gründen der Leserlichkeit schliessen nachfolgend die Begriffe jeweils auch die weibliche Form mit ein

3 Die schriftlichen Prüfungen sind mit der Bewertung den Schülern rechtzeitig zurückzugeben und mit diesen zu erläutern, können vom Lehrer jedoch wieder eingezogen werden. Die Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind den Schülern ebenfalls mitzuteilen.

4 Die Maturitätsprüfungen werden nach den Bestimmungen des Reglements über die Maturitätsprüfungen am Gymnasium der RIS Swiss Section – Deutschsprachige Schule Bangkok vom 1. August 2008 durchgeführt.

Für die Bildungsgänge in den Klassen 9 und 10 werden Abschlussprüfungen nach dem Beschluss der KMK vom 12.12.2007 (Bildungsgänge und Abschlüsse im Sekundarbereich I an deutschen Schulen im Ausland **) durchgeführt.

**) Prüfungsordnung an deutschen Auslandsschulen mit aufsteigenden Klassen bis zur Jahrgangsstufe 10 zum Eintritt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.12.2007.

Prüfungsordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss und Realschulabschluss) an Deutschen Auslandsschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.09.2007.

§5 Schulveranstaltungen

1 Das Schulleitungsteam (SLT) kann Ausflüge, Exkursionen, Sportveranstaltungen, Besuche von Konzerten oder Theateraufführungen, gesellige Anlässe usw. als Schulveranstaltungen durchführen oder bewilligen.

2 Das SLT kann den Besuch von Schulveranstaltungen für obligatorisch erklären.

§6 Schulkleidung

1 Alle Schüler sind verpflichtet, während der Unterrichtszeit, auf dem Schulweg und bei Schulveranstaltungen die von der RIS Swiss Section – Deutschsprachige Schule Bangkok vorgeschriebene Schulkleidung zu tragen. Näheres regelt die Schulkleidungsordnung (siehe Anhang 1).

2 Jeweils am letzten Freitag des Monats sind die Schüler der RIS Swiss Section – Deutschsprachige Schule Bangkok vom Tragen der Schulkleidung befreit. Auch an diesen Tagen sollen die Schüler gepflegt zum Unterricht erscheinen.

II. Aufnahme, Austritt, Freistellungen, Absenzen

§7 Aufnahme

1 Die RIS Swiss Section – Deutschsprachige Schule Bangkok steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen unabhängig von religiöser und nationaler Zugehörigkeit. Der Besuch der Vorschule ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen, besonders, wenn das Kind nicht aus einer deutschsprachigen Familie stammt. Der Schulleiter oder die Schulleiterin*) entscheidet über die Aufnahme, wobei er den Stufenleiter oder die Stufenleiterin*) bezieht. Bei ablehnendem Entscheid können die Erziehungsberechtigten Einspruch beim Schulvorstand erheben. Dessen Entscheidung ist endgültig.

2 Schüler, die aus anderen Schulen in die RIS Swiss Section – Deutschsprachige Schule Bangkok eintreten, werden versuchsweise demjenigen Schuljahr und der Schulform zugeteilt, in der sie sich gemäss den Zeugnissen der abgebenden Schule befinden. Nach höchstens 10 Schulwochen, vom Eintritt angerechnet, wird in der Lehrerkonferenz über die endgültige Zuweisung entschieden.

3 Sind die Klassen voll besetzt, wird eine Warteliste erstellt.



4 Die Registrierung erfolgt durch Ruamrudee International School. Ein Schüler kann erst definitiv aufgenommen werden, wenn sämtliche Anmeldeformulare von Ruamrudee International School angenommen worden sind. Die jährliche Wiederanmeldung hat zum Ende des vorherigen Semesters zu erfolgen.

5 Bei (Wieder-)Anmeldung der Schüler ab Klasse 7 geben die Erziehungsberechtigten schriftlich das Einverständnis, dass die Schulleitung bei begründetem Verdacht auf Drogen- und/oder Medikamentenmissbrauch eine Urinprobe anordnen kann, die in der Schulambulanz durchgeführt wird.

§8 Austritt

1 Beabsichtigt ein Schüler, die Schule im Verlauf oder am Ende des Schuljahres zu verlassen, so haben seine Erziehungsberechtigten der Schulleitung von dieser Absicht möglichst frühzeitig jedoch spätestens 6 Wochen vor Schulaustritt schriftlich Kenntnis zu geben.

2 Vor dem Austritt hat der Schüler aus der Bibliothek entlehene Bücher und Medien sowie alle von der Schule leihweise überlassenen Lehrmittel zurückzugeben.

3 Tritt ein Schüler zum Ende des 1. Halbjahres aus, so erhält er den Leistungsausweis, findet der Austritt zum Ende des 2. Halbjahres statt, so erhält er ein Jahreszeugnis. Schülern, die im Laufe eines Halbjahres austreten, werden die Dauer des Schulbesuches und der aktuelle Leistungsstand in einem Austrittszeugnis bescheinigt.

§9 Freistellungen von einzelnen Fächern

1 Der Schulleiter kann in besonderen Fällen in Absprache mit der Stufenleitung, dem Klassenlehrer und dem Fachlehrer^{*)} auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten einen Schüler vom Besuch obligatorischer oder frei gewählter Fächer für eine gewisse Zeit befreien.

2 Anträge auf Freistellungen sind möglichst innerhalb der ersten beiden Wochen nach Beginn des Halbjahres einzureichen.

3 Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§10 Urlaube

1 Ferienüberschreitungen und Sonderbeurlaubungen während der Schulzeit sind grundsätzlich nicht möglich.

2 In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen wichtiger Gründe der Fachlehrer für einzelne Stunden, der Klassenlehrer für bis zu einem Tag und die Stufenleitung für bis zu einer Woche Unterrichtsbefreiung gewähren.

3 Für längere Beurlaubungen bzw. für Freistellungen vor und nach den Ferien (auch für einzelne Stunden) ist der Schulleiter zuständig.

4 Anträge auf Beurlaubung müssen rechtzeitig schriftlich erfolgen unter Darlegung der Gründe. Besondere Umstände, die eine Beurlaubung rechtfertigen, sind Trauerfälle in der Familie, ernsthafte Erkrankungen von nahen Familienmitgliedern, Arztbesuche bei Spezialisten, Vorstellungstermine bei zukünftigen Schulen und andere vergleichbare Anlässe. Der Antragsteller ist verantwortlich, dass der verpasste Stoff vom Schüler nachgeholt wird.

5 Während der Abwesenheit versäumte schriftliche Arbeiten können nach Ermessen des Lehrers – unter Berücksichtigung des §4.1 - ab der ersten Unterrichtsstunde des betreffenden Faches nach der Rückkehr nachgeholt werden.

6 Nehmen Eltern trotz ablehnenden Bescheids durch die Schule ihre Kinder aus dem Unterricht, wird das Versäumnis als *gefehlt ohne Beurlaubung* im Zeugnis vermerkt.

§11 Absenzen

1 Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an einer Schulveranstaltung teilzunehmen, so setzen die Erziehungsberechtigten das Schulsekretariat oder den Klassenlehrer unverzüglich davon in Kenntnis.

2 Sobald der Schüler den Unterricht wieder aufnimmt, weist er dem Klassenlehrer auf Anfrage eine schriftliche, von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene Entschuldigung vor. Bei Absenzen von mehr als drei Tagen wird eine ärztliche Bescheinigung verlangt. In besonderen Fällen kann für jeden Fehltag eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden.

3 In der Zeit der Krankheit versäumte Klassenarbeiten müssen in einer angemessenen Frist nachgeschrieben werden. In Ausnahmefällen kann auf die Nachschrift verzichtet werden.

III. Erziehungsberechtigte

§ 12 Information

1 Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig und rechtzeitig über wichtige schulische Angelegenheiten informiert. Dies geschieht auf elektronischem Weg. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten werden die monatlichen Info-Mails auch schriftlich ausgehändigt. Das aktuelle Info-Mail hängt auch in der Vitrine im Schulhauseingang aus. Anliegen, welche die Schüler betreffen, bespricht der Klassenlehrer in geeigneter Form mit seiner Klasse. Über klasseninterne Neuigkeiten informiert der Klassenlehrer.

2 Bei kurzfristigen Entwicklungen kann der Klassenlehrer die Telefonkette in Gang setzen. Damit deren Funktionieren gewährleistet ist, müssen dem Klassenlehrer neue Telefonnummern sofort mitgeteilt werden.

§13 Kommunikationswege

1 Die Erziehungsberechtigten können nach Anmeldung mit dem Schulleiter, den Stufenleitungen und den Lehrern Schulprobleme, Erziehungsfragen und die Berufswahl ihres Kindes besprechen. Dabei sollen die Abläufe möglichst gemäss dem Dokument Kommunikationswege Eltern Schule erfolgen.

2 Die Erziehungsberechtigten können Anregungen unterbreiten, die vom SLT behandelt werden.

3 Im Laufe jedes Halbjahres findet an einem Samstagvormittag ein allgemeiner Sprechtag für die Erziehungsberechtigten in der Schule statt.

IV. Disziplinarordnung

§ 14 Disziplinaratbestand

Schüler, die gegen die Bestimmungen der Schulordnung, der Schulhausordnung (siehe Anhang 2), der RIS Schulordnung oder gegen Anordnungen der zuständigen Organe oder Lehrer verstossen, müssen mit disziplinarischen Massnahmen rechnen.

§ 15 Disziplinar massnahmen

- 1 Es können folgende Disziplinar massnahmen ausgesprochen werden:
 - a Persönliches Gespräch bei Fehlverhalten
 - b Wegweisung von der Unterrichtsstunde mit Information an den Klassenlehrer
 - c Schriftlicher Verweis, eventuell verbunden mit einer Zusatzaufgabe



- d Ausschluss von Schulveranstaltungen oder Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen
- e Androhung des Ausschlusses aus der Schule (Ultimatum)
- f Ausschluss aus der Schule mit/ohne Eintrag im Zeugnis

Alle Massnahmen ab 1.c sind verbunden mit einer schriftlichen Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.

- 2 Mehrere Massnahmen können miteinander verbunden werden. Die Art der Massnahme ist von der Schwere des Verstosses abhängig.
- 3 Der Ausschluss aus der Schule wird namentlich verfügt, wenn ein Schüler dauernd einen schädlichen Einfluss auf seine Mitschüler ausübt oder wenn er durch sein Verhalten der Schule erheblichen Schaden zugefügt hat.
- 4 Insbesondere ist den Schülern der Genuss von alkoholischen Getränken und das Rauchen auf dem ganzen Schulgelände und während des Schulbetriebes, sowie auf der Fahrt im Schulbus untersagt.
- 5 Der wissentliche Besitz oder Genuss von illegalen Drogen, nicht ärztlich verordneten Medikamenten oder der Handel mit diesen ist strikt verboten und rechtfertigt in schwerwiegenden Fällen den sofortigen Ausschluss aus der Schule. Dies gilt für das Schulgelände, die Fahrt im Schulbus und für sämtliche Schulveranstaltungen.
- 6 Schüler, die mit Suchtproblemen kämpfen und diese überwinden möchten, werden in diesen Bestrebungen von der Schule unterstützt.
- 7 Fällt eine nach § 7.5 angeordnete Urinprobe positiv aus, bestimmen die Erziehungsberechtigten und die Schulleitung das weitere Vorgehen und halten dieses in einer Vereinbarung fest.

§ 16 Kompetenzen

- 1 Jede Lehrperson ist befugt, Massnahmen nach § 15 lit. a-c zu verfügen. Schriftliche Verweisen werden vom Mitglied der Schulleitung unterzeichnet.
- 2 Dem Schulleiter stehen die gleichen Kompetenzen zu wie den Lehrpersonen. Ausserdem ist er befugt, Schüler von Schulveranstaltungen auszuschliessen und bis zu drei Tagen vom Unterricht weg zu weisen, wenn deren Verhalten für die Schule nicht tragbar ist. Der Schulleiter informiert die Erziehungsberechtigten unverzüglich. In der Folge wird gemäss § 17, 2 ff verfahren.
- 3 In schweren Disziplinarfällen stellt der Schulleiter, nach Konsultation der Klassenkonferenz, dem Schulvorstand Antrag auf Wegweisung vom Unterricht für mehr als drei Tage oder ganze Wochen, Androhung des Ausschlusses aus der Schule (Ultimatum) oder Ausschluss aus der Schule mit/ohne Eintrag im Zeugnis. Der Schüler muss alle Klassenarbeiten, die während der Zeit der Wegweisung vom Unterricht angesetzt sind, mitschreiben. Diese Arbeiten werden normal benotet und für die Jahresnoten gezählt.

§17 Rechtliches Gehör und Vermittlungsausschuss

- 1 Der betroffene Schüler (in den Fällen § 15,1 c) und seine Erziehungsberechtigten (in den Fällen § 15,1 e,f) sind anzuhören, bevor die Massnahme verfügt wird.
- 2 Sind der betroffene Schüler und seine Erziehungsberechtigten nach der Anhörung nicht mit dem Antrag des Schulleiters an den Schulvorstand einverstanden, können sie die Einsetzung eines Vermittlungsausschusses verlangen.
- 3 Der Vermittlungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vertrauenslehrer, dem gewählten Klassenvertreter im Elternbeirat, und dem Sprecher der Schülerschaft. Falls eine dieser Personen betroffen ist, muss sie durch eine geeignete andere Person ersetzt werden.

4 Der Vermittlungsausschuss kann die am Vorfall beteiligten Schüler, Lehrer oder Erziehungsberechtigten einladen, um sich ein umfassendes Bild davon zu machen. Er darf auch schulfremde Fachpersonen zur Beratung beiziehen. Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5 Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses teilen dem Schulleiter ihre gemeinsame Stellungnahme in schriftlicher Form mit. Der Schulleiter gibt diese an den Schulvorstand weiter, welcher die Stellungnahme in seine Überlegungen bei der Festsetzung der Disziplinarmaßnahme einbezieht.

§ 18 Haftung

Wenn Schüler mutwillig das Schulgebäude oder dessen Einrichtung beschädigen, sind die Erziehungsberechtigten für den Schaden haftbar. Der Schulleiter veranlasst die Reparatur und die Verwaltung stellt sie den Erziehungsberechtigten in Rechnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Beschwerde

- 1 Beschwerde kann geführt werden:
 - a gegen Anordnungen des Lehrers beim Schulleiter
 - b gegen Anordnungen des Schulleiters beim Schulvorstand
- 2 In Disziplinarangelegenheiten ist eine Beschwerde nur innert 20 Tagen seit Eröffnung der Entscheidung zulässig. Dies gilt auch für Verfahren nach §20.
- 3 Gegen Entscheide des Schulleiters oder der Lehrerkonferenz kann innert 20 Tagen beim Schulvorstand Beschwerde eingereicht werden.
- 4 Für Beschwerden wegen Maturitätsprüfungen bleiben die Bestimmungen des entsprechenden Reglements vorbehalten.

§ 20 Orientierung der Schüler und Erziehungsberechtigten

- 1 Zu Beginn jedes Schuljahres werden die Schüler vom Klassenlehrer auf die Schulordnung und auf die Schulhausordnung aufmerksam gemacht.
- 2 Bei der Aufnahme erhalten die Erziehungsberechtigten ein Exemplar der Schulordnung.
- 3 Im Weiteren gelten folgende Reglemente:
Schulhausordnung, Schulkleidungsordnung, Erste Hilfe,
Computerreglement, Kommunikationswege Eltern Schule,
Directives concerning Safety and Conduct of Students aboard the Buses,
Articles of Constitution, Geschäftsordnung

§ 21 Inkrafttreten

Die vorliegende Schulordnung wurde am 17. November 2016 durch den Schulvorstand der *Swiss Educational Association* genehmigt und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle früheren Schulordnungen gelten als aufgehoben.